

BUNDESSOZIALGERICHT

1 RK 3/91

Verkündet am 7. August 1991

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Lübeck,
Lübeck, Fleischhauerstraße 53,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. August 1991 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r , die Richterin Dr. W o l f f , den Richter K u m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter B l e n k e r s und B e h r e n s für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 6. November 1990 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Zusatzsterbegeld.

Der Kläger ist der Sohn der am 26. Juli 1989 verstorbenen Martha L. (Versicherte). Diese bezog ab März 1956 eine Hinterbliebenenrente und war seitdem als Rentnerin bei der Beklagten krankenversichert. Gleichzeitig hatte sie bei der Beklagten eine Zusatzsterbegeldversicherung über 325,- DM abgeschlossen. Diese Versicherung wurde entsprechend einer Neuregelung der Satzung der Beklagten ab Januar 1970 beitragsfrei geführt.

Nach dem Tode der Versicherten beantragte der Kläger, der die Bestattung besorgt hatte, die Gewährung von Sterbegeld. Die Beklagte beteiligte sich an den Beerdigungskosten mit einem Sterbegeld von 2.100,- DM und teilte dem Kläger mit, daß es ihr seit dem Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) verwehrt sei, neben diesem Festbetrag ein Zusatzsterbegeld zu gewähren (Bescheid vom 22. März 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1990). Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Lübeck abgewiesen (Urteil vom 6. November 1990). Es hat im wesentlichen ausgeführt:

Das Sterbegeld betrage gemäß § 59 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) seit dem 1. Januar 1989 beim Tode eines Mitgliedes 2.100,- DM. Die Regelung der §§ 58, 59 SGB V sei nach Sinn und Zweck der Vorschrift hinsichtlich des Sterbegeldes abschließend und stelle eine vereinfachte, pauschalierte und auslaufende Regelung dar. Für die Berücksichtigung eines Zusatzsterbegeldes sei nach dem gesetzgeberischen Willen kein Raum mehr. Eine gesetzliche Einschränkung des Zusatzsterbegeldes sei schon 1956 erfolgt. Es sei bestimmt worden, daß auf das Zusatzsterbegeld der Betrag anzurechnen sei, um den sich das Pflichtsterbegeld gegenüber dem vor Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlenden Pflichtsterbegeld erhöht



habe. Diese Einschränkung sei vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden. Zwischenzeitlich habe sich das Pflichtsterbegeld für Rentner bis zur Neuregelung durch das GRG weiterhin erhöht, so daß ein Wegfall des Zusatzsterbegeldes ab 1. Januar 1989 sich dem Grunde nach als Verrechnung mit dem erhöhten Pflichtsterbegeld für Rentner darstelle. Eine eindeutige Verfassungswidrigkeit liege nicht vor.

Mit der vom SG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des Art 2 § 10 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) vom 12. Juni 1956 (BGBl I, 500) iVm § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie der §§ 58, 59 SGB V. Er trägt vor, die Vorschriften der §§ 58, 59 SGB V seien entgegen der Auffassung des SG für den vorliegenden Streitfall nicht einschlägig, weil sie nur das Pflichtsterbegeld regelten. Die Rechtsgrundlage für das Zusatzsterbegeld ergebe sich aus Art 2 § 10 KVdR, der durch das GRG nicht aufgehoben worden und deshalb weiterhin anzuwenden sei. Außerdem beruhe der Anspruch auch auf einem bindend gewordenen begünstigenden Verwaltungsakt. Aus der vorliegenden Beitragsquittungskarte gehe hervor, daß seine Mutter mit einem Anspruch auf Zusatzsterbegeld in Höhe von 325,- DM versichert und der monatliche Beitrag auf 3,25 DM festgesetzt gewesen seien. Weiter gehe aus ihr hervor, unter welchen Voraussetzungen die Zusatzsterbegeldversicherung erlösche. Keine der dort genannten Voraussetzungen liege vor. Die Beitragsquittungskarte stelle zumindest die schriftliche Bestätigung eines begünstigenden Verwaltungsaktes dar. Dieser Verwaltungsakt habe einerseits die Beitragspflicht der Versicherten, andererseits den Umfang der Leistungspflicht der Beklagten bindend festgelegt. Lediglich durch die Beitragsbefreiung ab Januar 1970 sei er zugunsten der Versicherten modifiziert worden. Der Anspruch bestehe ohne Rücksicht darauf, um welchen Betrag das Pflichtsterbegeld seit Beginn der Zusatzsterbegeldversicherung gestiegen sei. Andererfalls hätte das entsprechende Konsequenzen auf den Beitrag haben müssen. Die Beklagte habe jedoch keine Beitragsermäßigung und auch keine Herabsetzung der Versicherungssumme des Zusatzsterbegeldes vorgenommen. Schließlich scheitere der Anspruch nicht daran, daß Art 2 § 10 KVdR auf §§ 201 und 205b der



Reichsversicherungsordnung (RVO) Bezug nehme und wegen des Wegfalles dieser Vorschriften durch das GRG die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzsterbegeld nicht mehr erfüllt werden könnten. Der Anspruch auf das Pflichtsterbegeld müsse sich nicht nach den alten Vorschriften richten. Anderenfalls wäre das Fehlen einer Übergangsvorschrift verfassungswidrig, denn in diesem Fall würde entschädigungslos enteignet, ohne daß es dafür eine Rechtfertigung gebe. Das wäre ein Verstoß gegen Art 14 des Grundgesetzes (GG).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 6. November 1990 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 22. März 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1990 zu verurteilen, ihm aus der Versicherung der verstorbenen Frau Martha L. ein Zusatzsterbegeld in Höhe von 325,- DM zu zahlen,

hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art 100 des Grundgesetzes darüber einzuholen, daß der Wegfall des Zusatzsterbegeldes für die nach dem 31. Dezember 1988 eingetretenen Versicherungsfälle mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber unbegründet.

Das SG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß der Kläger, der die Bestattung der Versicherten besorgt hat, aus deren Zusatzsterbegeldversicherung keinen Zahlungsanspruch hat. Dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anspruch ist infolge der Anrechnung der laufenden Erhöhungen des Pflichtsterbegeldes erloschen.

Das ergibt sich aus Art 2 § 10 KVdR vom 12. Juni 1956 (BGBl I S 500), das am 1. August 1956 in Kraft getreten ist (Art 4 Abs 1 dieses Gesetzes) und eine grundsätzliche Neuregelung der KVdR, insbesondere ihre Einbeziehung in das Zweite Buch der RVO, brachte. Die Leistungen der KVdR wurden der allgemeinen Krankenversicherung angeglichen und auch das Sterbegeld einheitlich geregelt (§§ 201 bis 204, 205b RVO damaliger Fassung). Es betrug nunmehr das 20fache des Grundlohnes. Bis dahin erhielten die Rentner aufgrund der 1941 eingeführten KVdR zwar ein Sterbegeld, das jedoch mit einem Festbetrag von 75,-- RM geringer war als dasjenige der allgemeinen Krankenversicherung (vgl § 9 Abs 2 der Verordnung <VO> über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, RGBl I 698). Deshalb eröffnete § 13 dieser Verordnung den Rentnern die Möglichkeit, eine freiwillige Zusatzsterbegeldversicherung abzuschließen, mit der sie sich über das nach § 9 Abs 2 der VO zustehende Sterbegeld hinaus ein Sterbegeld bis zum Betrage von insgesamt 500,-- RM zusätzlich sichern konnten (§ 13 Abs 1 Satz 1 der VO).

Mit der Neuordnung der KVdR im Jahre 1956 wurde die VO vom 4. November 1941 im wesentlichen aufgehoben und freiwillige Zusatzversicherungen der Rentner für die Zukunft ausgeschlossen (Art 2 § 10 Abs 2 KVdR). Die Übergangsregelung in Art 2 § 10 Abs 1 KVdR erlaubte jedoch die Weiterführung der bestehenden Zusatzsterbegeldversicherungen, allerdings nur unter Anrechnung des Betrages, um den sich das Pflichtsterbegeld gegenüber dem bisherigen Recht erhöht hat. Die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Regelung des Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVdR lautet wie folgt:

"Die bestehenden Zusatzsterbegeldversicherungen werden bei dem nach diesem Gesetz zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weitergeführt:

1. Auf das Zusatzsterbegeld ist der Betrag anzurechnen, um den sich das Pflichtsterbegeld nach den §§ 201 und 205b gegenüber dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlenden Pflichtsterbegeld erhöht hat".



Weiter ist in Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 2 KVdR geregelt, daß die Satzung der Krankenkasse die Höhe des monatlichen Beitrages zur Zusatzsterbegeldversicherung bestimmt und daß dieser den Betrag von 0,05 DM für je 5,-- DM nicht übersteigen darf.

Ob diese Regelung, die durch das GRG vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) allerdings nicht förmlich aufgehoben worden ist, nach dem 31. Dezember 1988 - jedenfalls dem Grunde nach - fortgilt, kann letztlich offenbleiben. Dagegen könnte - neben den vom SG angeführten Gründen - bereits sprechen, daß in Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVdR noch auf die durch das GRG mit Wirkung ab 1. Januar 1989 aufgehobenen Vorschriften der RVO verwiesen wird (so Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, SGB V, 19. Aufl, § 58 Rz 32, Stand: Juli 1989). Auch wenn der Gesetzgeber des GRG nur versehentlich eine Ersetzung der aufgehobenen Vorschriften der RVO durch die neue Regelung des § 59 SGB V unterlassen hätte und deshalb - im Wege der Schließung einer verdeckten Gesetzeslücke - von der Fortgeltung dieser Vorschrift ausgegangen werden müßte, könnte aus der Zusatzsterbegeldversicherung ein auszahlbarer Betrag nicht mehr beansprucht werden. Denn die Versicherungssumme der Zusatzsterbegeldversicherung ist durch die fortlaufende Anrechnung der Erhöhungsbeträge des Pflichtsterbegeldes bereits lange vor dem 1. Januar 1989 "aufgezehrt" gewesen und damit ein Auszahlungsanspruch erloschen.

Nach Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVdR war die Versicherungssumme der Zusatzsterbegeldversicherung jeweils zu kürzen, wenn sich der Pflichtsterbegeldanspruch des Rentners erhöht hatte. Da sich das Pflichtsterbegeld der Rentner mit dem jährlich zu erhöhenden Grundlohn änderte (§ 201 RVO idF des KVdR), mußte die Kürzung jährlich erfolgen. Diese Auslegung entsprach der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur bzw wurde als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl BVerfGE 11, 221, 223, 228 = SozR Nr 7 zu Art 14 GG; BSGE 17, 257, 260 = SozR Nr 2 zu Art 2 § 10 KVdR; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, § 201 RVO Anm 7, S 17/563, 38. Nachtrag; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: Januar 1963, 24. Nachtrag, S 456 a;



Jacobs/Jähne, Krankenhauspflege und Sterbegeld, 5. Aufl 1985, S 192 ff; Schlemmer/Zaft, Die Krankenversicherung der Rentner, 1964, S 115; Schmatz/Pöhler, Die Rentnerkrankenversicherung, 2. Aufl 1968, S 109; Heyn, Die Rentnerkrankenversicherung, 1963, S 134 ff; Benner, Die Beiträge, 1966, S 321, 323 f). Demgemäß mußten auch die Beiträge für die Zusatzsterbegeldversicherung jährlich neu festgelegt werden (LSG Niedersachsen, Breithaupt 1961, S 600; LSG Niedersachsen, BKK 1961, Spalte 276; LSG Nordrhein-Westfalen, DOK 1961, S 544). Daß auf das Zusatzsterbegeld - im Sinne einer dynamischen Verweisung - die jeweiligen Erhöhungsbeträge des Pflichtsterbegeldes anzurechnen waren, ergibt sich aus Sinn und Zweck der Übergangsvorschrift, wie sie in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommen sind (vgl den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Entwurf des KVdR, BT-Drucks II/1953 zu Drucks 2256, S 1 f, 4). Danach sollten die bestehenden Zusatzsterbegeldversicherungen nicht - wie ursprünglich im Regierungsentwurf zum KVdR vorgesehen - erlöschen, sondern aus sozialen Gründen auslaufen dürfen. Wesentlicher Gedanke der Regelung war die Wahrung des Besitzstandes: Den Rentnern sollten ihre bis zum 31. Juli 1956 erworbenen Anwartschaften auf das Sterbegeld insgesamt - bestehend aus Pflicht- und Zusatzsterbegeld - in der bisherigen Höhe erhalten bleiben. Dies wurde durch die in Art 2 § 10 Satz 1 Satz 2 Nr 1 KVdR eingefügte Regelung erreicht, nach der das Zusatzsterbegeld bei entsprechendem Ausgleich durch Erhöhungen des Pflichtsterbegeldes verringert wird. Dabei wurde das Zusatzsterbegeld nur als "Aufstockung" des Pflicht- bzw Regelsterbegeldes zu einem "Gesamtsterbegeld" gesehen. Die Zusatzsterbegeldversicherung war nämlich keine selbständige Versicherung, sondern - streng akzessorisch - an die Pflichtsterbegeldversicherung gebunden. Vor allem waren Zusatzsterbegeld und Pflichtsterbegeld insofern miteinander gekoppelt, als sie zusammen einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen durften (§ 13 Abs 1 Satz 1 VO vom 4. November 1941, aaO). Zusatzversicherte Rentner erhielten mithin - wirtschaftlich gesehen - ein "Gesamtsterbegeld", dessen gemeinsamer Zweck die Sicherung gegen besondere Belastungen im Falle des Todes bis zu einem gemeinsamen Höchstbetrag war. Diese Verbindung von Pflicht- und Zusatzsterbegeld ist der Grund und zugleich auch die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für ihren



Austausch und ihre Angleichung in Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 KVdR gewesen, wie das Bundesverfassungsgericht (<BVerfG>, aaO, S 228) bereits 1960 entschieden hat. Durch die Angleichung des Pflichtsterbegeldes für Rentner an dasjenige für alle Krankenversicherten ab 1. August 1956 gemäß § 201 RVO idF des KVdR war der eigentliche Grund für die Zusatzversicherung entfallen. Eine Fortführung war lediglich - im Sinne eines Bestandsschutzes - insoweit und solange geboten, wie die bisherige Höhe des Gesamtsterbegeldes noch nicht durch ein ausreichendes Pflichtsterbegeld nach neuem Recht ausgeglichen war.

Die weitergeführte Zusatzsterbegeldversicherung der Versicherten war daher aufgrund des Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVdR nur solange wirksam, wie die Höhe des Pflichtsterbegeldes nach § 201 RVO aF bzw nach § 59 SGB V den Betrag des am 31. Juli 1956 versicherten Gesamtsterbegeldes von 400,-- DM (75,-- DM Pflichtsterbegeld und 325,-- DM Zusatzsterbegeld) noch nicht überschritten hatte. Das Pflichtsterbegeld betrug beim Tode der Versicherten nach § 59 SGB V 2.100,-- DM, während sich das nach § 9 der VO vom 4. November 1941 zu gewährende Pflichtsterbegeld auf 75,-- DM belief. Es verbleibt deshalb wegen der Anrechnung der das vereinbarte Zusatzsterbegeld von 325,-- DM überschreitenden Differenz zwischen dem Pflichtsterbegeld alten und neuen Rechts (2.025,-- DM) kein Zahlungsbetrag aus der Zusatzsterbegeldversicherung mehr.

Die bis zum 31. Dezember 1988 in der Satzung der Beklagten enthalten gewesene Regelung, wonach auf das Zusatzsterbegeld lediglich - einmalig - der Betrag anzurechnen war, um den sich das am 1. August 1956 zu zahlende Pflichtsterbegeld gegenüber dem vorher zu gewährenden Sterbegeld (75,-- RM) erhöht hatte (so auch Biere, SozVers 1963, S 49), stand mit der Gesetzeslage nicht in Einklang. Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVdR hatte die Krankenkassen nicht ermächtigt, Zusatzsterbegeldversicherungen abweichend von dieser Vorschrift in dem von der Beklagten vorgesehenen Umfang weiterbestehen zu lassen. Wie bereits dargelegt, kann die Übergangsregelung nach ihrem Zweck, den Besitzstand des Gesamtsterbegeldes zu sichern, nur dahingehend verstanden werden,



daß jede spätere Erhöhung des Pflichtsterbegeldes zu einer Herabsetzung des Zusatzsterbegeldes führen sollte. Hätte der Gesetzgeber lediglich eine einmalige Kürzung des Zusatzsterbegeldes um die Differenz zwischen dem am 1. August 1956 zu zahlenden und dem vorher zustehenden Pflichtsterbegeld beabsichtigt, hätte er dies angesichts des nach § 201 RVO idF des KVdR jährlich neu festzustellenden Pflichtsterbegeldes ausdrücklich im Gesetz erwähnt und im übrigen auch darauf verzichtet, den Krankenkassen das Recht einzuräumen, die Beiträge für die Zusatzversicherung - jeweils neu - zu bestimmen. Der Kläger kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß ihm aufgrund der rechtsfehlerhaften Auslegung der Anrechnungsvorschrift durch die Satzung der Beklagten ein Zusatzsterbegeld zusteht; die entsprechende Satzungs Vorschrift war wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig, ohne daß dem Vertrauen der Betroffenen auf die Gültigkeit der Satzungsregelung eine rechtliche Bedeutung zukäme (vgl. zur Nichtigkeit von gesetzeswidrigem Satzungsrecht Krauskopf, Soziale Krankenversicherung - SGB V -, § 34 SGB IV Rz 1; Maier in Kasseler Komm zum Sozialversicherungsrecht, § 34 SGB IV Rz 3; Stober, Kommunalrecht, 1987, § 8 III). Dieser Verstoß ist auch durch die Genehmigung der Satzung nicht geheilt worden. Darauf ist hier im übrigen nicht weiter einzugehen, weil jedenfalls zum Zeitpunkt des Todes der Versicherten im Jahre 1989 eine entsprechende Satzungsregelung der Beklagten zum Zusatzsterbegeld nicht mehr bestanden hat; sie ist in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage in die ab 1. Januar 1989 neugefaßte Satzung der Beklagten nicht mehr aufgenommen worden, weil Ansprüche auf Zusatzsterbegeld schon vorher ausgelaufen waren.

Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 KVdR ist in der hier zugrunde gelegten Auslegung mit dem GG vereinbar, wie das BVerfG bereits entschieden hat. Insbesondere wird Art 14 GG nicht verletzt; denn auch dann, wenn die Anwartschaft oder der Anspruch auf das Zusatzsterbegeld als Eigentum iS von Art 14 GG aufgefaßt werden könnte, wäre eine die Struktur der sozialen Krankenversicherung wahrende gesetzliche Änderung von Leistungen und Beiträgen nur eine zulässige Inhaltsänderung, nicht jedoch eine Enteignung (BVerfGE



11, 221 = SozR Nr 7 zu Art 14 GG). Dies gilt auch für den Fall, daß - wie hier - aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnung keine Leistung mehr zur Auszahlung kommt.

Entgegen der Auffassung des Klägers stehen bei der Beklagten auch keine aus den früheren Beitragseinnahmen zur Zusatzsterbegeldversicherung angesammelten besonderen Mittel mehr zur Verfügung, aus denen das Zusatzsterbegeld gezahlt werden könnte. Mit Wirkung ab 1. Januar 1980 ist durch § 365 Abs 1 RVO idF des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG) vom 15. Dezember 1979 (BGBl I 2241) bestimmt worden, daß die Krankenkassen nur noch zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit Rücklagen bilden dürfen; andere bis dahin vorhandene Rücklagen galten nach § 533 Abs 1 Satz 1 RVO idF des KVMG als Betriebsmittel. Dementsprechend waren Rückstellungen für Zusatzsterbegeldversicherungen seit dem Inkrafttreten des KVMG nicht mehr zulässig (Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 3. März 1982 <- V b 4 - 44611>, abgedruckt in BKK 1982 S 184), denn bereits damals bestand für die Zahlung von Zusatzsterbegeld kein Raum mehr, weil der anzurechnende Erhöhungsbetrag des Pflichtsterbegeldes inzwischen den Höchstbetrag des Zusatzsterbegeldes (425,-- DM) überschritten hatte.

Schließlich liegt entgegen der Ansicht der Revision ein nach § 77 SGG bindend gewordener Verwaltungsakt über den Leistungsanspruch aus der Zusatzsterbegeldversicherung und seine Höhe nicht vor. Ungeachtet dessen, daß das SG hierzu keinerlei Feststellungen getroffen und eine zulässige Verfahrensrüge vom Kläger insoweit nicht erhoben worden ist, würde sich für ihn eine günstigere Entscheidung auch dann nicht ergeben, wenn zu seinen Gunsten das Vorhandensein einer Beitragsquittungskarte und eines Schreibens der Beklagten mit dem von ihm angegebenen Inhalt unterstellt wird. Eine Beitragsquittungskarte belegt frühere Beitragszahlungen und deren Höhe; sie trifft aber keine Entscheidung über den Leistungsanspruch, über den regelmäßig erst bei Eintritt des Versicherungsfalles entschieden wird. Die in der Beitragsquittungskarte gemachten Angaben zur Höhe des Mitgliedersterbegeldes - 325,-- DM - belegen zwar verbindlich, daß eine



auf diese Versicherungssumme lautende Zusatzsterbegeldversicherung eingegangen war, enthalten aber nicht eine iS von § 34 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) bindende Zusage der Krankenkasse, bei Eintritt des Versicherungsfalles auch ein Zusatzsterbegeld in dieser Höhe zu zahlen. Ein entsprechender Bindungswille läßt sich der Beitragsquittungskarte schon deshalb nicht entnehmen, weil es sich beim Zusatzsterbegeld von vornherein um eine an die Pflichtsterbegeldversicherung gebundene öffentlich-rechtliche Versicherung gehandelt hat und nicht etwa - wie der Kläger meint - um einen selbständigen, durch "Vertrag" begründeten Anspruch, der vom Pflichtsterbegeld nicht berührt werden könnte. Auch das vom Kläger genannte Schreiben der Beklagten vom 8. Januar 1970, mit dem die Versicherte auf die Beitragsfreiheit der Zusatzsterbegeldversicherung ab Januar 1970 hingewiesen worden sein soll, enthält keine Zusage über einen späteren Leistungsanspruch und seine Höhe, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, daß die bisher erworbenen Rechtsansprüche ungeachtet des Wegfalls einer Beitragsentrichtung erhalten bleiben.

Eine andere Beurteilung des Leistungsanspruchs des Klägers ergibt sich schließlich auch nicht daraus, daß die Beklagte möglicherweise - auch insoweit fehlen Feststellungen des SG - auf der Grundlage ihrer rechtsfehlerhaften Auslegung des Art 2 § 10 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVdR bezüglich der Anrechnung der Erhöhungsbeiträge des Pflichtsterbegeldes auf das Zusatzsterbegeld von 1956 bis Ende 1969 zu hohe Beiträge erhoben hat, falls diese unverändert 3,25 DM monatlich betragen haben sollten. Dies würde möglicherweise einen Beitragserstattungsanspruch nach § 26 Abs 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) begründen, über den hier jedoch nicht zu entscheiden ist. Es kann daher auch offenbleiben, ob insoweit die Verjährungsvorschrift in § 27 Abs 2 SGB IV zu beachten oder ob eine Berufung auf diese Vorschrift nach den Umständen des Falles ausgeschlossen wäre.



Ist mithin die Regelung über das Zusatzsterbegeld schon vor dem 1. Januar 1989 infolge der Anrechnung der Erhöhungsbeträge des Pflichtsterbegeldes ausgelaufen und ist diese Regelung bereits 1960 vom BVerfG gebilligt worden, besteht kein Anlaß, entsprechend dem Hilfsantrag des Klägers das Verfahren auszusetzen und eine erneute Entscheidung des BVerfG darüber einzuholen, ob der Wegfall des Zusatzsterbegeldes für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1988 mit dem GG vereinbar ist.

Nach allem war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

